

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde

Wiehl

gegen sexualisierte Gewalt

Inhalt

1. Grundhaltung	4
2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt.....	4
3. Mitarbeitende.....	5
4. Tätigkeitsausschluss	5
5. Erweitertes Führungszeugnis	5
5.1. Pfarrer*innen	6
5.2. Beamte und beruflich Mitarbeitende	6
5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende.....	6
5.4. Honorarkräfte	6
6. Maßnahmen	7
7. Selbstverpflichtung gegen sexualisierte Gewalt	7
8. Potenzial- und Risikoanalyse	8
8.1 Gemeindegarbeit	8
9. Verpflichtung zur Fortbildung	8
9.1. Allgemeiner Rahmen der Schulungen.....	8
9.2. Durchführung und Organisation	9
11. Intervention.....	9
11.1. Vertrauensperson als Lotse im System.....	9
11.3. Interventionsteam	10
11.4. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt.....	10
12. Meldepflicht	13
13. Aufarbeitung.....	13
14. Rehabilitierung	14
15. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts.....	14
16. Glossar	14
Anhang	15

Anhang 1: Handreichung und weitere Unterlagen	15
Anhang 2: Vertrauensperson, Interventionsteam, Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt und sonstige Adressen.....	16
Anhang 2 A: Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger.....	16
Anhang 2 B: Interventionsteam.....	16
Anhang 2 C: Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger.....	17
Anhang 2 D: Verantwortliche auf Gemeindeebene (Bsp.)	17
Anhang 2 E: Weitere mögliche Ansprechpartner	18
Anhang 2 F: Überregionale Stellen	19
Anhang 3: Führungszeugnisse Mitarbeitende	20
Anhang 3a Selbstverpflichtungserklärung "Einträge im EFZ"	21
Anhang 4: Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss	22
Anhang 5: Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger	23
Anhang 5 A: Selbstverpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt der Ev. Kirchengemeinde Wiehl.....	24
Anhang 6: Übersicht Schulungen für Mitarbeitende	25
Anhang 7: Empfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen	26
Anhang 8: Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Wiehl.....	30
Anhang 9: Meldung von sexualisierter Gewalt.....	31
Anhang 10: Arbeitsrechtliche und Fürsorgemaßnahmen.....	32
Anhang 11: Aufarbeitungsmaßnahmen - Beispiel der Kitas:	33
Anhang 12: Rehabilitation – Für die Ev. Kirchengemeinde Wiehl	34
Anhang 13: Tabelle Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer.....	35

1. Grundhaltung

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiehl hält im Rahmen ihres Konzeptes diverse Angebote für Interessierte und Mitglieder vor.

Dabei sollen folgende ethische Grundsätze und Grundhaltung gelten:

1. Wir machen uns als Kirche stark für den Schutz der Kinder, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftiger Menschen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.
2. Die Grundlage der Arbeit ist das christliche Menschenbild und der Auftrag der kirchlich-diakonischen Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren.
3. Die professionelle Arbeit basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen.
4. Das Ziel ist der Schutz dieser Menschen vor sexualisierter Gewalt.
5. Im Schutzkonzept werden verbindliche Vorgaben für die in den Einrichtungen und Diensten der Kirchengemeinde Wiehl Tätigen formuliert, um das Anliegen und die Realisierung der Prävention vor sexualisierter Gewalt zu unterstützen.
6. In der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Wiehl wird entschieden dafür eingetreten, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und den Zugriff für Täter und Täterinnen so schwer wie möglich zu machen.
7. Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung sind eine Selbstverständlichkeit und prägen unser gemeinsames Miteinander.
8. Kinderschutz und Kirchenrecht sind der Rahmen, in dem unsere kirchliche Arbeit erfolgt.
9. Der Verhaltenskodex – als ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes – versteht sich als Beitrag zur Qualität unserer Arbeit und erlaubt allen Menschen, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

2. Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, Tätlichkeit oder auch Unterlassen geschehen. Weiteres regelt das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020.

Sexuell bestimmtes Verhalten ist gegenüber Minderjährigen dann unerwünscht, wenn gegenüber dem/r Täter/Täterin eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist dies immer der Fall.

Gegenüber Volljährigen ist das Verhalten unerwünscht, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

Unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist durch Normen, Regeln und Sensibilisierung sowie durch Maßnahmen entgegenzutreten, die im Weiteren beschrieben werden.

3. Mitarbeitende

Als Mitarbeitende gelten alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte; das sind alle Personen, die regelmäßig Entgelt für geleistete Dienste, egal welcher Art (z.B. auch als Gartenarbeiter oder Kirchenmusiker), erhalten und sei es auch nur für wenige Stunden im Monat z.B. als „Minijobber“ sowie ehrenamtlich Tätige.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und unzulässig. Es gilt damit ein Abstinenzgebot.

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten. Es gilt damit ein Abstandsgebot.

Einrichtungen der Kirchengemeinde können dieses grundsätzliche Schutzkonzept entsprechend ihres spezifischen Bedarfes präzisieren.

4. Tätigkeitsausschluss

Personen, die gegen die in § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genannten Paragraphen verstoßen haben, können nicht Mitarbeitende der Kirchengemeinde Wiehl werden. Sind sie bereits Mitarbeitende, so ist eine Auflösung des Dienstverhältnisses anzustreben. Gelingt dies nicht, so ist ein Tätigkeitsausschluss für die in § 5 genannten Bereiche gegeben.

5. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gemäß § 30 a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) ist gemäß Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15.1.2020 von allen Mitarbeitenden bis zum 31.12.2022 vorzulegen.

Das EFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und ist danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorzulegen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben einschließlich der Verfahrensregelungen zur Dokumentation befinden sich in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiehl (Gemeindebüro).

5.1. Pfarrer*innen

Obwohl für Pfarrer*innen die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt, wird das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen auch für diese Personen Pflicht wegen des Vorbildcharakters und der Außenwirkung.

Die Anforderungen an die Pfarrer*innen erfolgt durch die Superintendentur. Die Kosten trägt für die Pfarrer in den Kirchengemeinden die jeweilige Kirchengemeinde. Sie werden den Pfarrer*innen nach Vorlage der Originalquittung erstattet.

Die Pfarrer*innen legen das EFZ der Superintendentur zur Prüfung vor.

5.2. Beamte und beruflich Mitarbeitende

Alle neuen Mitarbeitenden legen möglichst bereits im Bewerbungsverfahren, ansonsten unverzüglich nach der Aufforderung vor Arbeitsaufnahme ein EFZ vor.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden erfolgt durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger. Die Kosten trägt die Ev. Kirchengemeinde als Arbeitgeber, sie werden den Mitarbeitenden nach Vorlage der Originalquittung erstattet.

Die Mitarbeitenden legen das EFZ dem Verwaltungsamt zur Prüfung vor.

5.3. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtliche mit mehr als drei Einsätzen pro Jahr oder ab einer Übernachtung legen ein EFZ der Leitungsperson (s. Kap. 16 Glossar) vor, abhängig von Art und Intensität des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Das EFZ ist für Ehrenamtliche kostenlos. Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation im Gemeindebüro unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch die Leitungsperson an die ehrenamtliche Person zurückgegeben.

Bei kurzfristiger Mitarbeit kann auf das EFZ verzichtet werden, stattdessen wird eine Selbstverpflichtungserklärung „Einträge im EFZ“ (Anhang 3a) abgegeben, in der die ehrenamtlich tätige Person erklärt, dass sie keine relevanten Einträge in ihrem EFZ hat.

5.4. Honorarkräfte

Für Honorarkräfte gilt die Regelung analog zu den ehrenamtlich tätigen Personen (siehe 5.3. Absatz 1).

Honorarkräfte tragen die Kosten für das EFZ selbst. Das EFZ wird nach der Einsichtnahme und Dokumentation im Gemeindebüro unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch die Leitungsperson an die Honorarkraft zurückgegeben.

6. Maßnahmen

Das Presbyterium ist verantwortlich für Maßnahmen zum Schutz und für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.

1. Es erstellt ein institutionelles Schutzkonzept incl. Potenzial- und Risikoanalyse und planen Präventionsmaßnahmen wie Fortbildungen zum Thema.
2. Es erstellt Interventions- und Notfallpläne für das Vorgehen bei einem (begründeten) Verdacht von sexualisierter Gewalt.
3. Es unterstützt Betroffene in angemessener Weise
4. und arbeitet institutionelle Ursachen, Geschichte und Folgen auf.

7. Selbstverpflichtung gegen sexualisierte Gewalt

Die Selbstverpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt der Ev. Kirchengemeinde Wiehl (Anhang 5 A) dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet sich der/ die Mitarbeitende, die Regeln für einen grenzachtenden Umgang einzuhalten. Weiterhin verpflichtet er/ sie sich, über die Einleitung entsprechender Verfahren gegen sich zu informieren.

Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungen benutzen wollen bzw. aus fachlichen oder Refinanzierungsgründen benutzen müssen, wie z.B. Kindertagesstätten, können zusätzlich zur einheitlichen Selbstverpflichtung eine ausdifferenzierte Selbstverpflichtung benutzen.

- Die Selbstverpflichtung ist bis zum 31.12.2022 von allen bereits in der Ev. Kirchengemeinde Wiehl Mitarbeitenden zu unterzeichnen.
- Bei Neueinstellung von beruflich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtung als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen: jeweils ein Original für die Personalakte und für den Mitarbeitenden.
- Leitungspersonen (siehe Kap. 16 Glossar) thematisieren die Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Bewerbungsgespräch und in angemessener Form in den weiteren Personalgesprächen.
- Von ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen; ein Original verbleibt im Gemeindebüro. Das andere Original verbleibt bei der ehrenamtlich mitarbeitenden Person.

8. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Ev. Kirchengemeinde Wiehl führt für alle Bereiche in ihrer Verantwortung Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der Handreichung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) „SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH“ durch. In diesen Analysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergreifendes Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden.

Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Ev. Kirchengemeinde Wiehl ist lernende Organisation und soll sich in der Potenzial- und Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren.

8.1 Gemeindearbeit

Die Umsetzung der Potenzial- und Risikoanalyse und der geplanten notwendigen Maßnahmen werden vom Presbyterium überprüft.

9. Verpflichtung zur Fortbildung

Alle Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Wiehl sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen oder einer Leitungsfunktion beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Unterrichtsstunden. Bei Teilnahme an den Schulungen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit, und eine Kopie des ausgestellten Teilnahmebescheinigung ist zur Personalakte zu nehmen. Ehrenamtliche legen ihre Teilnahmebescheinigung der Leitungsperson vor, die diese an das Gemeindebüro zur Dokumentation weiterleitet.

Die Koordination der Schulungen liegt beim Gemeindebüro.

Bei **Ehrenamtlichen** entscheidet der/die Maßnahmenverantwortliche in Rücksprache mit der Leitungsperson, welche Schulung belegt werden muss.

Bei **beruflichen Mitarbeitenden** ist die Schulung verpflichtend: Je nach Bereich entscheidet das Presbyterium, bei Einrichtungen die Leitungsperson für die Mitarbeitenden des Bereiches, welche Schulung belegt werden sollen.

9.1. Allgemeiner Rahmen der Schulungen

Es gibt drei verschiedene Module, um Mitarbeitende zu schulen. Die Zielgruppen und Inhalte sind im Anhang nachzulesen.

	Basic	Intensiv	Leitung
Turnus der Wiederholung	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	alle 4 Jahre

Die Inhalte der Module nach dem EKD-Material „Hinschauen-Helfen-Handeln“ werden von der Landeskirche festgelegt, kontinuierlich überarbeitet und angepasst.

9.2. Durchführung und Organisation

Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen ist das Presbyterium.

Schulungen können durch die evangelische Beratungsstelle “ Haus für Alle“ oder andere anerkannte Multiplikatoren der EKIR erfolgen.

Die Anerkennung von bereits absolvierten Schulungen, Sensibilisierungskursen der letzten 3 Jahre, wenn sie den Inhalten der von der EKD beschlossenen Module entsprechen, ist möglich.

Die Kosten der Schulungen trägt die Ev. Kirchengemeinde Wiehl.

11. Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Ev. Kirchengemeinde Wiehl orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt zu machen und zu beachten.

Mitarbeitende wenden sich bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen an die Vertrauensperson des Kirchenkreises An der Agger oder die Ansprechstelle der EKIR, bei begründetem Verdacht an die Meldestelle der EKIR.

11.1. Vertrauensperson als Lotse im System

Der Ev. Kirchenkreis An der Agger hat eine Vertrauensperson benannt, die nicht beim Ev. Kirchenkreis An der Agger angestellt ist (nina & nico Gummersbach). An diese kann sich Person bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden. Diese Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“. Zu ihren Aufgaben gehört, dass Betroffene sich an sie wenden können, sie deren Angaben aufnimmt und weiß, wie die weiteren Verfahrenswege sind und hierzu berät. Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten, z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Ansprechstellen der EKIR, die Meldestelle der EKIR, Fachberatungsstellen etc. vernetzt.

Die Vertrauensperson entscheidet in Absprache mit der meldenden Person, welche Schritte eingeleitet werden und notwendig sind.

Sie ist mit dem Interventionsteam vernetzt und kann bei Meldung einer bzw. eines Betroffenen das Interventionsteam zusammenrufen.

Sie steht in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle und nimmt nach Möglichkeit an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKIR teil.

Die Vertrauensperson findet sich mit ihren Kontaktdaten im Anhang und wird in geeigneter Weise, z.B. auf der Internet-Seite www.kirchewiehl.de veröffentlicht.

11.3. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

- der Vertrauensperson (siehe 11.2.)
- einem Mitglied des Kreissynodalvorstands (KSV)
- einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- der Leitung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“
- Leitung der Personalabteilung

Das Interventionsteam hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen den Schutz aller im Verfahren Beteiligten sicherzustellen. Bei einem sich erhärtenden Verdacht werden die/der Vorsitzende des Presbyteriums und ggfs. die zuständigen Leitungen und unterstützende Fachkräfte auf Kirchenkreisebene hinzugezogen, z.B.

- Jugendreferat
- Fachberatung Kitas
- Jurist
- Pfarrvertretung
- MAV
- Schulreferat
- Öffentlichkeitsreferat

11.4. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Sobald die Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei einer Person des Interventionsteams eingeht, besteht eine Verpflichtung zur Dokumentation. Die Person, bei der die Mitteilung eingeht, ruft das Interventionsteam zusammen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn es dem Schutz des Opfers widerspricht. Nur die Vertrauensperson kann aufgrund ihrer besonderen Rolle im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie das Interventionsteam zusammenruft.

Das Interventionsteam trifft sich kurzfristig zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, der weiteren Maßnahmenplanung und der möglichen strafrechtlichen Bedeutung. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Ist die betroffene Person minderjährig, so muss eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft erfolgen. Sie erstellt, evtl. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, zusammen mit dem Interventionsteam den Schutzplan.

Ist sie verhindert, kann sie im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft, z.B. von der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ vertreten werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt den Vorsitzenden des Presbyteriums bzw. die Vorgesetzte des/der beschuldigten Mitarbeitenden vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt, einen Pfarrer oder Mitarbeitenden im gemeinsamen pastoralen Amt betreffend, den Superintendenten bzw. die Superintendentin vertraulich zu informieren. Über die Einbeziehung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Superintendent bzw. die Superintendentin.

Ein begründeter Verdacht ist bei der Meldestelle der EKIR unverzüglich zu melden.

Alle Maßnahmen sind gründlich fachlich abzuwägen und müssen angemessen sein.

Maßnahmen, die das Opfer betreffen:

Der Opferschutz hat besondere Priorität.

Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte zu informieren. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet würde.

Die Wünsche und Lösungsvorschläge der/des Betroffenen und ggfs. Personensorgeberechtigten sind in das weitere Vorgehen mit einzubeziehen. Ihnen wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Weiterhin sind ihnen die Verfahrensabläufe transparent zu halten. Ihnen wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die betroffene Person ist dabei zu unterstützen, geeignete Hilfsangebote, z.B. medizinische oder therapeutische Hilfe zu erhalten. Sie ist dabei zu unterstützen, dass sie Entschädigungen nach dem Opferschutzgesetz und, wenn möglich, durch die Unabhängige Kommission der EKIR erhält. Ansprechpartner für Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids ist die Ansprechstelle der EKIR.

Maßnahmen, die den Mitarbeitenden betreffen:

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der/des Betroffenen, der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Sollte sich im Vorfeld keine Handlungsnotwendigkeit für das Interventionsteam ergeben haben, muss die beschuldigte Person nicht angehört werden.

Insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld durch Suspendierung, Umsetzung oder Hausverbot zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und auf deren Wunsch auch die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) oder der Pfarrvertretung.

Die geplanten Maßnahmen, soweit sie den Mitarbeitenden betreffen, sind mit dem/der Vorgesetzten zu besprechen und umzusetzen.

Die Maßnahmen müssen fachlich abgewogen und juristisch abgeklärt sein.

Mögliche Handlungsoptionen sind:

- Arbeits- oder Dienstanweisung anpassen
- Freistellung der/s Mitarbeitenden
- Ermahnung
- Abmahnung
- Korrekturvereinbarung
- Versetzung
- Kündigung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts kann das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden, die MAV, geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen.

Weitere mögliche Schritte:

Je nach Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen, der Situation der/des Betroffenen und der Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich:

- Die Darstellung des Verdachts/des Vorfalls im Interventionsteam durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder durch die Einrichtungsleitung.
- Eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII.
- Die Erstellung eines Schutzplanes mit Vereinbarungen von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder des/der Jugendlichen.
- Die Prüfung der Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten.
- Die Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes.
- Eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen.
- Eine Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden.
- Eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Die Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin.
- Bei Kindertagesstätten Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt geben.
- Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit vereinbaren.
- Dem bzw. den aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften wird eine externe Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- Die Leitungskräfte lassen sich durch die/den zuständige/n Jurist*innen und die Ansprechstelle der EKIR beraten.

- Es wird eine eindeutige und ausreichende Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls abgesprochen.
- Es wird das Referat für Öffentlichkeitsarbeit einbezogen und eine eindeutige Sprachregelung für die Öffentlichkeit getroffen.

Bei Einrichtungen, die Vereinbarungen mit dem Jugendamt haben, sind die Vorgaben des § 8a SGB VIII zu beachten.

Dokumentation

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan laut § 8a SGB VIII und die geplanten Maßnahmen sind durch das Interventionsteam entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Die Dokumentation ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (angenommener 18. Geburtstag der/des Betroffenen plus 30 Jahre) aufzubewahren, um spätere Ansprüche der/des Betroffenen zu ermöglichen. Die Aufbewahrung erfolgt an geeigneter Stelle.

12. Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Wiehl die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch zu erreichen unter 0211 4562602, per Mail unter meldestelle@ekir.de. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst. Persönlich nach Vereinbarung ist eine Meldung ebenfalls möglich: Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle „Help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

13. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein

verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

14. Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts kann das Interventionsteam, ggfs. die Pfarrvertretung und falls vorhanden die MAV geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorschlagen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

15. Überprüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts

Das Presbyterium überprüft und verändert bei Bedarf, aber spätestens nach fünf Jahren, das Schutzkonzept der Gemeinde incl. des Anhangs. Namen und Kontaktdaten sind bei Veränderungen unverzüglich einzupflegen. Für Einrichtungen gilt das Gleiche.

16. Glossar

„Betroffene“ meint bei Minderjährigen, die/den Minderjährige/n und seine Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern.

EFZ steht für erweitertes Führungszeugnis.

EKiR steht für Evangelische Kirche im Rheinland

Leitungspersonen im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind der/die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer*Innen, hauptberuflich Mitarbeitende für ihren Arbeitsbereich, Superintendent bzw. die Superintendentin

Anhang 1: Handreichung und weitere Unterlagen

Link zur Handreichung „SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH“ und weiteren Unterlagen:

<https://www.ekir.de/url/sfS>

https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Die Handreichung enthält:

- Leitfragen zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potenzial- und Risikoanalyse
- Selbstverpflichtungserklärungen
- Inhalte und Zielgruppen für Fortbildungen
- Infos zu erweiterten Führungszeugnissen
- Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Präventionsangebote
- Beschwerdeverfahren und Interventionspläne
- Übersicht über Materialien der EKIR bzw. EKD

In der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt/Missbrauch, es gibt klare Verfahrenswege und Hilfen für Betroffene. Hier finden Sie Positionen, Materialien und Kontakte:

<https://www2.ekir.de/thema/missbrauch-sexualisierte-gewalt/>

Anhang 2: Vertrauensperson, Interventionsteam, Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt und sonstige Adressen

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche, Schutzbefohlene oder Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde Wiehl ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit dieser Person Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Anhang 2 A: Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

nina+nico e.V.,
Anlauf- und Beratungsstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt in Gummersbach,
02261 24792
vertrauensperson.kirchenkreis@nina-nico.de

Anhang 2 B: Interventionsteam

Christine Adolphs, 0177/2248655, christine.adolphs@ekir.de
Mitglied des Kreissynodalvorstands

Dunja Kutzschbach, Leiterin der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“ der Diakonie Kirchenkreis An der Agger

Andrea Ruland, 0174/596 360 3, andrea.ruland@ekir.de
Jugendreferentin und Diakonin, Fachkraft

nina+nico e.V. Telefon: +49(0) 2261 24792
Kaiserstraße 21-27 Mobil: +49 (0) 160 94906632
51643 Gummersbach E-Mail: info@nina-nico.de

Anhang 2 C: Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

Jeder, der haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen. Diese erfolgt durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in den folgenden Beratungsstellen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen „Haus für Alle“

51545 Waldbröl, Albert-Schweitzer-Weg 1
02291/4068 oder 02291/91 23 80

Psychologische Beratungsstelle des Oberbergischen Kreises

51643 Gummersbach, Im Baumhof 5
02261/88-5710

Psychologische Beratungsstelle Herbstmühle für Eltern, Kinder, Jugendliche

51688 Wipperfürth, Herbstmühle 3
02267/3034

Anhang 2 D: Verantwortliche auf Gemeindeebene (Bsp.)

Der/die Vorsitzende des Presbyteriums (Stand 01.06.2022)

Ekkehard Grümer, Biebersteiner Str. 12, 51674 Wiehl Tel. 02296-1475

Pfarrer/in

- Judith Krüger, Eckenhagener Str. 8, 51674 Wiehl Tel. 02262-7175858
- Michael Striss, Elsterweg 1, 51674 Wiehl Tel. 02262-9999001

Gemeindereferent

Marc Böttcher, Unterhofstraße 6, 51674 Wiehl Tel. 0176-28872804

Leitungen Kindertagesstätte

Bianca Schmidt, Bitzenweg 2, 51674 Wiehl, Tel. 02262-7517150

Anhang 2 E: Weitere mögliche Ansprechpartner

Selbstverständlich kann eine Meldung auch in Ihrem regional zuständigen Jugendamt erfolgen.

Jugendamt der Stadt Wiehl
51674 Wiehl, Bahnhofstr. 1
02262/990

Jugendamt des Oberbergischen Kreises
51643 Gummersbach, Am Wiedenhof 5
02261/88 51 98
www.obk.de/cms200/kjf/ja/

Anhang 2 F: Überregionale Stellen

Landeskirchliche Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

40237 Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 209 a

Telefon 0211/ 3610 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Meldestelle der EKIR

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt

40476 Düsseldorf, Hans-Böckler-Str. 7

Telefon: 0211/ 4562 602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche „Nummer gegen Kummer“

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Hilfetelefon: 0800 2255 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

www.beauftragter-missbrauch.de

Zentrale Anlaufstelle Help der Evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon (Kostenlos und anonym): 0800 5040 112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help/

Anhang 3: Führungszeugnisse Mitarbeitende

Einen Handlungsleitfaden zum Vorgehen finden Sie unter https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Die Anforderungsschreiben für die Ehrenamtlichen finden Sie im Heft von „Schutzkonzepte Praktisch 2021“, Seite 21 ff.

Die erweiterten Führungszeugnisse für die hauptberuflich Mitarbeitenden werden durch den Kirchenkreis angefordert, die Kosten trägt die Gemeinde.

Die Führungszeugnisse für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden durch die Gemeinden angefordert. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Regel kostenfrei. Sollten trotzdem Kosten entstehen, so trägt dies die Ev. Kirchengemeinde Wiehl.

Auszug aus dem Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
(Stand: 31. August 2018)

„II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen (der Gebührenpflicht)

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.“

Anhang 3a Selbstverpflichtungserklärung "Einträge im EFZ"

Vorname	
Name	
Anschrift	
Postleitzahl/Wohnort	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort	Wiehl
Datum	

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

bei Minderjährigen Unterschrift

beider Erziehungsberechtigten

Anhang 4: Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(Auszug aus dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020)

§ 5

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgabenzum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverböten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.

Anhang 5: Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger

Es können eigene Selbstverpflichtungserklärungen erstellt werden, die den Anforderungen der Einrichtung entsprechen.

Im Folgenden gibt es drei Muster:

A: Selbstverpflichtungserklärung Vorlage EKIR

B: Selbstverpflichtungserklärung des Jugendreferates des Kirchenkreises (in Anlehnung an die Selbstverpflichtung des CVJM-Gesamtverbandes, EJW und CJD)

C: Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Tageseinrichtungen für Kinder (Verhaltensampel folgt noch)

Anhang 5 A: Selbstverpflichtungserklärung gegen sexualisierte Gewalt der Ev. Kirchengemeinde Wiehl

(in Anlehnung an die Selbstverpflichtung des CVJM-Gesamtverbandes, EJW und CJD) Unsere Mitarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Wiehl soll geprägt sein von gegenseitigem Vertrauen. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen (jungen Menschen) wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei diskriminierendem, rassistischem, sexistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
11. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit in der Ev. Kirchengemeinde Wiehl Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Einrichtung bzw. des Amtes.

Ich schließe mich dieser Erklärung an:

Name, Vorname _____

Ort, Datum

Unterschrift

bitte Zutreffendes ankreuzen: Das erweiterte Führungszeugnis liegt bei.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde beantragt am _____ und wird unmittelbar nach Ausstellung vorgelegt.

Anhang 6: Übersicht Schulungen für Mitarbeitende

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende¹ mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindeglieder*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindeglieder*innen	Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? eigene Rechte und Pflichten erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter*innen Umgang mit Betroffenen Nähe- und Distanzverhältnis Interventionsplan / Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	Basis-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausführlich Intervention ausführlich Recht Seelsorge theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und -auswahl Recht ausführlich individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

Für die Entscheidung, welche Schulung für die hauptamtliche oder ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtend ist, ist das Presbyterium oder die jeweilige Leitungsperson zuständig.

Eine Liste der ehrenamtlichen Tätigkeiten finden Sie unter:

https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Anhang 7: Empfehlungen für den Umgang mit Verdachtsfällen

Erstellt durch den Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, modifiziert vom Evangelischen Kirchenkreis An der Agger

Was tun Sie, wenn Sie sexuellen Missbrauch vermuten?

Die Situationen, die zum Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht das Kind oder der bzw. die Jugendliche Andeutungen oder Sie beobachten ein sexuell übergriffiges Verhalten durch einen Erwachsenen oder durch andere Jugendliche und Kinder. Vielleicht sehen Sie auch kinderpornografisches Material auf dem Handy oder Rechner eines Kollegen bzw. einer Kollegin. Die folgende Empfehlung für Fachkräfte gibt Ihnen eine grobe Richtung vor:

- Bewahren Sie Ruhe.
- Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson in der Einrichtung, um Beobachtungen auszutauschen, aber vermeiden Sie Gerede.
- Notieren Sie sich, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind oder der bzw. die Jugendliche gesagt hat. Halten Sie auch fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde.
- Halten Sie Kontakt zu dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- Informieren Sie Ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten Schritte, beispielsweise ob die Vertrauensperson, das Interventionsteam oder sogar das Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden informiert werden müssen oder wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann.

Folgende Schritte sollten beachtet werden:

1. Hinsehen bzw. hinhören.
 - Bewahren Sie Ruhe und hören Sie aufmerksam zu.
 - Verbreiten Sie keine Informationen weiter (ausgenommen ist hier die Meldung an die Leitungsebene und die Vertrauensperson).
2. Sachverhalt melden.
 - Sprechen Sie mit den Verantwortlichen (wenn die Leitungsebene betroffen sein sollte, wenden Sie sich direkt an die Aufsichtsebene).
 - Sprechen Sie mit einer Person aus dem Interventionsteam des Kirchenkreises oder der Vertrauensperson.
3. Nächste Schritte der Leitung bzw. der Aufsichtsbehörde:

- Die verantwortliche Leitungsperson entscheidet mit dem Interventionsteam darüber, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Falls ja, muss die Leitung das Jugendamt informieren und/oder die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft). Dies ist auch notwendig, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Verdacht stehen. Ausnahmsweise kann es (vorübergehend) geboten sein, davon abzusehen (siehe unten).
- Sprechen Sie mit dem Interventionsteam Ihrer Kirchengemeinde.
- Vor Einschaltung der Behörden sollte das Kind oder der bzw. die Jugendliche unter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten (soweit diese nicht zum verdächtigen Personenkreis gehören) angehört werden. In dem Gespräch sollte abgeklärt werden, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche zu der strafrechtlichen Verfolgung der beschuldigten Person steht und ob es oder er bzw. sie in der Lage ist, mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen. Zu dem Gespräch sollte eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft hinzugezogen werden, beispielsweise eine Fachkraft einer Beratungsstelle. Der Inhalt des Gesprächs sollte unbedingt schriftlich festgehalten werden.
- Die Leitung entscheidet nach Beratung durch das Interventionsteam und die insofern erfahrene Fachkraft, wie das Kind oder der bzw. die Jugendliche innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Freistellung oder (Verdachts) Kündigung der beschuldigten Person in Erwägung zu ziehen; dies sollte jedoch erst nach der Verständigung mit dem Träger und mit den Strafverfolgungsbehörden geschehen, um deren Ermittlungen nicht zu gefährden.

Gibt es eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch?

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden.

Jede und jeder ist aber verpflichtet, bei Unglücksfällen die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Kind oder den bzw. die betroffene/n Jugendliche/n verbunden sind. Diese Pflicht umfasst aber keine Verpflichtung zur Strafanzeige gegen den Täter bzw. die Täterin.

Unbeschadet der hier aufgezeigten Möglichkeiten bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt haben Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen die Möglichkeit, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Bei Personen, die als „Garanten“ zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Trainerinnen und Trainern, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet keine Verpflichtung zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden. Hier ist die Beratung durch das Interventionsteam und ggf. einen Anwalt/in des Trägers unerlässlich.

Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat eine allgemeine strafbewehrte Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs diskutiert. Strafbewehrt hätte in diesem Zusammenhang bedeutet, dass alle, die von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet sind, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Der Runde Tisch hat sich aber gegen eine solche Anzeigepflicht ausgesprochen. Er folgte damit der Argumentation von Fachleuten, die diese ablehnten, weil es den betroffenen Kindern und Jugendlichen weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen, ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Der Runde Tisch erarbeitete stattdessen „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“. Institutionen und Vereinigungen können sich selbst verpflichten, diese Leitlinien umzusetzen. Danach sollen Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen. Ziel der Leitlinien ist es zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen von der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiterverfolgt werden.

Folgende Situationen können es ausnahmsweise rechtfertigen, (vorübergehend) die Strafverfolgungsbehörden nicht über die Geschehnisse zu informieren:

- Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Re-Traumatisierung). Um eine solche Gefährdung festzustellen, ist zwingend eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft einzubeziehen. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
- Widerspruch des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berührung der bekleideten Brust oder andere übergriffige Berührungen, beispielsweise im Gesicht, am Rücken oder am Bauch eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen) und es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Kindes oder des bzw. der Jugendlichen und anderer Kinder bzw. Jugendlichen zu sorgen.
- bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder und Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert.

Was kann man tun, wenn man kinderpornografische Darstellungen sieht?

Der Begriff der kinder- und jugendpornografischen Schriften umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden. Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen an sich selbst und / oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen. Seit 1994 stehen nicht nur die Herstellung und der Handel, sondern auch der Besitz kinder- bzw. jugendpornografischer Produkte unter Strafe.

Wenn Nutzerinnen bzw. Nutzer des Internets auf kinderpornografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedienanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie an die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

Wo finden Sie Hilfe und Unterstützung?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat. Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Beratungsstellen können helfen, das weitere Vorgehen zu planen, insbesondere um den Verdacht zu konkretisieren und weitere Schritte einzuleiten, die das Kind schützen können. Die meisten Beratungsstellen arbeiten vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Viele der Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger bieten ebenfalls Beratung bei sexuellem Missbrauch an. Man kann sich auch an das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst wenden und dort nach Adressen spezieller Beratungsstellen fragen. Auch in den Jugendämtern selbst gibt es Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht, dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

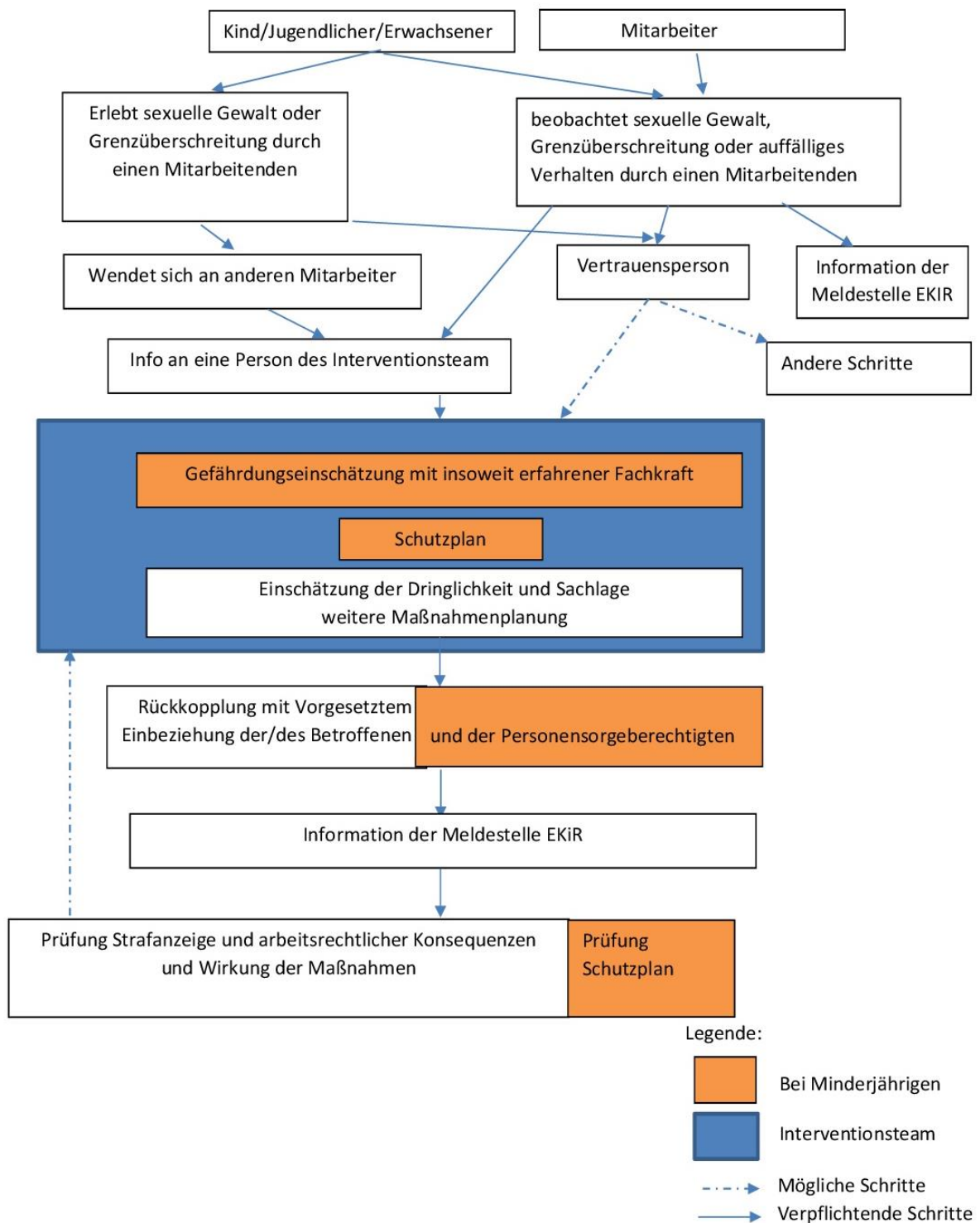
Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

www.anlaufstelle.help
www.beauftragter-missbrauch.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Anhang 8: Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Wiehl



Anhang 9: Meldung von sexualisierter Gewalt

Liegt gegen jemanden ein begründeter oder erwiesener Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, so ist dieser **unverzüglich an zwei Stellen** zu melden:

- einer Person des Interventionsteam
- und der Ansprech- und Meldestelle der EKIR

Wann liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor?

- Wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf einen konkreten, namentlich bekannten, Schutzbedürftigen oder Person in Abhängigkeitsverhältnissen beziehen.

Beispiele:

- Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert über sexuelle Handlungen eines Erwachsenen.
- Konkretes Einfordern von eindeutig nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen.
- Täter/Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes).
- Täter/Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt.
- Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen.
- forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, eindeutige Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung
- detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten, die nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen können
- sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

Anhang 10: Arbeitsrechtliche und Fürsorgemaßnahmen

Die Maßnahmen müssen fachlich abgewogen und angemessen sein.

Mögliche Handlungsoptionen:

- Arbeits- oder Dienstanweisung
- Freistellung des Mitarbeiters
- Ermahnung
- Abmahnung
- Korrekturvereinbarung
- Versetzung
- Kündigung

In schweren Fällen von körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen wird eine Strafanzeige in Betracht gezogen.

Darüber hinaus gibt es folgende Fürsorgemaßnahmen, die dem/der Betroffenen angeboten werden:

- Seelsorgerliche Begleitung
- Beratende/therapeutische Begleitung

Anhang 11: Aufarbeitungsmaßnahmen - Beispiel der Kitas:

Grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse

Nach einem solchen Geschehnis nehmen wir zur grundlegenden Aufarbeitung die verschiedenen Ebenen in der Einrichtung in den Blick und richten unser Handeln entsprechend aus.

Auf Ebene der Kinder:

- konkrete Übergriffe deutlich benennen, ohne Details
- Kinder ihre Gedanken erzählen lassen
- Präventionsarbeit mit den Kindern
- Gemeinsame Überlegungen zum Schutz vor Wiederholung
- Kinder sollen wissen, welche Rechte sie haben
- Passives Kind soll sich als geschätzter Teil der Gruppe fühlen

Auf Ebene der Eltern:

- Offene Kommunikation zum weiteren Verlauf
- Vertrauen zurückgewinnen
- Ernstnehmen in Fragen, Ängsten und Sorgen
- Angebot von Unterstützungsleistungen
- Ggf. Angebot eines Elternabends

Auf Ebene des Personals und des Trägers:

- Aufarbeiten, reflektieren durch Unterstützung von Supervision und Fachberatungsstellen
- Überprüfung fachlicher Standards, Vorgehensweise
- Analyse Täter/in-Strategie
- Analyse Teamdynamik

Anhang 12: Rehabilitierung – Für die Ev. Kirchengemeinde Wiehl

Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden

Kommt es zu nicht bestätigten Verdachtsfällen, befinden sich die Beteiligten in komplexen emotionalen Situationen.

Das Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung des Ansehens des/der Mitarbeiter*in und der Arbeitsfähigkeit seitens der beschuldigten Person und des gesamten Teams.

Der Träger hat die Aufgabe, umfassend über das Verfahren der Rehabilitation zu informieren. Eine Nachbereitung erfolgt im Team.

1. Schriftliche Information der Personen und Dienststellen, die über den Verdacht informiert worden sind, dass alle Verdachtsmomente ausgeräumt werden konnten.
2. Infos an darüberhinausgehende Personenkreise in Abstimmung mit der/dem betroffenen/m Mitarbeiter*in.
3. Beratende/ therapeutische Begleitung durch externe Hilfsangebote
4. Fachliche Begleitung in Form von Supervision und Mediation derjenigen, die den Verdacht geäußert haben und der/dem Betroffenen. Ggf. Ausweitung der fachlichen Begleitung auf das Gesamtteam. Ziel der fachlichen Begleitung: Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit.
5. Auf Antrag der/des Betroffenen Prüfung, ob Kosten, die dem/der Betroffenen entstanden sind, teilweise oder ganz durch die Kirchengemeinde übernommen werden. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
6. Symbolische Handlung: Abschlussgespräch, Ansprache und/oder Andacht.

(vgl. Der Paritätischer Gesamtverband (2016): Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohl innerhalb von Institutionen. Seite 22f.)

Anhang 13: Tabelle Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer

Hilfestellung zur Einschätzung bezüglich Schulung und ob EFZ erforderlich.

Aus KABI. 12/2020 Seite 283

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
Niedrig	Hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Merkmal der Schutzbefohlenen zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Schutzbefohlenen zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Altersdifferenz	Merkmal bei Kindern und Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: junges Alter, signifikante Altersdifferenz
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich Kontext – Räumlichkeit oder strukturelle Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich – Räumlichkeit oder – strukturelle Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Schutzbefohlenen
Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität
kein Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)	Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	dieselben Schutzbefohlenen für gewisse Dauer